

# RS Vwgh 1988/1/22 86/17/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1988

## Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;  
AVG §46;  
VergnügungssteuerG Wr 1963 §26 Abs4;  
VStG;

## Rechtssatz

Ein vom jeweiligen Stand der Sachverhaltsermittlungen unabhängiges Recht auf Gegenüberstellung des Beschuldigten mit Zeugen besteht im Verwaltungsstrafverfahren nicht (hier: Bestrafung wegen fahrlässiger Verkürzung von Vergnügungssteuer).

## Schlagworte

Beweismittel Zeugen Beweismittel Zeugenbeweis Gegenüberstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986170259.X01

## Im RIS seit

22.01.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)